



Atelier Flex Reglement

Art. 1 Idee und Zielsetzung

Das Amt für Kultur vergibt seit 2013 jährlich das Reisestipendium «Atelier Flex» an Kunstschaffende aller Sparten. Das «Atelier Flex» ist nicht an ein existierendes Atelier gebunden. Es soll den Kunstschaffenden und Kulturvermittelnden die Möglichkeit bieten, im Rahmen von individuell gestaltbaren Reiseprojekten bereichernde neue Impulse von aussen für ihre Arbeit zu erhalten. Die vorgesehenen Reiseprojekte können entweder einen längeren Aufenthalt an einem frei wählbaren Ort oder eine längere Reise mit mehreren Stationen umfassen. Das Reisestipendium soll vorrangig der künstlerischen Weiterentwicklung dienen.

Art. 2 Teilnahmeberechtigung

Die Ausschreibung richtet sich an professionelle Kunstschaffende aller Sparten (Bildende und Angewandte Kunst, Fotografie, Film/Video, Kulturvermittlung, Musik, Tanz, Theater, Literatur) mit überzeugendem Leistungsausweis und entsprechender Motivation.

Für ein «Atelier Flex»-Stipendium bewerben können sich:

- a. Personen, die zum **Zeitpunkt der Bewerbung** seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zug Wohnsitz (gemäss Art. 23 ff. ZGB) haben;
- b. Personen, die **zu einem früheren Zeitpunkt** mindestens zehn Jahre im Kanton Zug Wohnsitz (gemäss Art. 23 ff. ZGB) hatten;
- c. Personen, die durch Werk oder Tätigkeit im Zuger Kulturleben präsent ist.

Der Heimatort allein legitimiert nicht zur Bewerbung.

Art. 3 Grundsätze

Das Amt für Kultur vergibt pro Jahr max. zwei «Atelier Flex»-Stipendien. Destination(en) und Dauer des Aufenthalts sind frei wählbar. Das Amt für Kultur gewährleistet keine Betreuung vor Ort, auch Unterkunft oder andere Räumlichkeiten müssen selbst organisiert werden. Das «Atelier Flex»-Stipendium basiert auf dem Reisebudget, ist aber mit maximal 20 000 Franken pro Stipendium dotiert. Laufende Kosten am Wohn-/Wirkungsort und Erwerbsausfall werden nicht erstattet.

Die Bewerbung um ein «Atelier Flex» schliesst eine Bewerbung für einen Atelieraufenthalt in Berlin oder New York im gleichen Jahr aus. Eine Teilnahme am Wettbewerb um Förderbeiträge oder das Zuger Werkjahr im gleichen Kalenderjahr ist jedoch möglich.

Art. 4 Ausschreibung und Auswahlverfahren

Ausschreibung und Jurierung des «Atelier Flex» findet parallel zu den Ausschreibungen und Jurierungen der Ateliers in Berlin und New York statt. Die eingereichten Bewerbungen werden

durch die Kantonale Kulturkommission des Kantons Zug beurteilt. Ablehnende Entscheide werden nicht begründet.

Die Ausschreibung erfolgt jeweils im Sommer / Herbst über die Regionalpresse, Kulturmagazine, Fachzeitschriften, Hochschulen sowie über die Internetseite des Kantons Zug. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über den Entscheid schriftlich informiert.

Art. 5 Erforderliche Unterlagen und Angaben

Das Amt für Kultur nimmt Bewerbungen ausschliesslich online über das Gesuchsportal entgegen. Die Eingabe muss spätestens bis zum in der Ausschreibung definierten Datum erfolgen und folgende Angaben beinhalten:

- Lebenslauf (inkl. Zuger Bezug)
- aussagekräftiger individueller Beschrieb des «Atelier Flex»-Projekts mit konkreter Motivation, Angaben zum gewünschten Reiseziel mit Begründung, erwarteten Impulsen sowie möglichst präzisen Angaben zur Reisedauer, den Reisestationen und dem Reisebudget
- Information über bisherige künstlerische Tätigkeit (inkl. Auszeichnungen, Preise, Stipendien, Atelieraufenthalte etc.)
- Dokumentation (je nach Sparte, Link zu relevanten Ton- oder Videoaufnahmen, Manuskripte, bisheriges Schaffen etc.)

Art. 6 Auflagen

Das «Atelier Flex» ist spätestens zwei Jahre nach Beitragszusicherung anzutreten. Die im Gesuch gemachten Angaben sind verbindlich. Wesentliche Änderungen sind dem Amt für Kultur umgehend mitzuteilen. Das Amt für Kultur behält sich in diesem Fall vor, das Gesuch neu zu beurteilen und gegebenenfalls die Beitragszusicherung zurückzuziehen bzw. bereits ausbezahlte Beiträge zurückzufordern.

Art. 7 Schlussbericht / Abrechnung / Auszahlung

Nach Abschluss des Vorhabens legen die Stipendiatinnen und Stipendiaten in einem Bericht dar, was ihnen das «Atelier Flex» gebracht hat und wofür sie den erhaltenen Beitrag verwendet haben. Folgende Dokumente sind spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens un- aufgefördert einzureichen:

- a. Schlussbericht (Selbstevaluation)
- b. Schlussabrechnung

Die Zahlungen des zugesicherten Betrags erfolgen in zwei Tranchen. Die erste Zahlung (ersuchter Betrag minus 2000 Franken) erfolgt immer vor Antritt der Reise, die zweite Teilzahlung in der Höhe von 2000 Franken erfolgt bei Ablieferung des Schlussberichts. Die vom Kanton Zug übernommenen Kosten für das «Atelier Flex»-Stipendium und die vereinbarten Etappenziele werden in einem Vertrag fixiert. Die Berichterstattung über die Etappen erfolgt proaktiv von Seiten der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

Art. 8 Nicht berücksichtigt werden

- Umschulungen, Aus- und Weiterbildungen an (Hoch-)Schulen
- Vorhaben im Rahmen von Diplomarbeiten o.ä.
- Vorhaben im Rahmen von Symposien und Kongressen
- Vorhaben mit hauptsächlich soziokultureller oder integrationsfördernder Ausrichtung
- Bewerbungen von Angestellten in subventionierten Kulturinstitutionen
- Bewerbungen von Kunstschaffenden in Grundausbildung
- Bewerbungen von Vorhaben, die im Zusammenhang mit einem bereits vom Kanton Zug gesprochenen Atelieraufenthalt stehen

Art. 9 Organisation

Die Geschäftsstelle des Reisestipendiums «Atelier Flex» ist das Amt für Kultur des Kantons Zug. 2025